

BVGer E-6881/2009 vom 1. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6881_2009

FR: TAF E-6881/2009 du 1 avril 2010

IT: TAF E-6881/2009 del 1 aprile 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Vorab ist festzuhalten, dass der Beweisantrag der Rechtsvertretung, den besagten Staatsangehörigkeitsausweis der irakischen Botschaft, mithin einer ausländischen Behörde, zur Überprüfung der Echtheit vorzulegen, abzuweisen ist. Die Feststellung des dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalts, mithin die Überprüfung von Beweismitteln, ist Sache des zu ermittelnden Gerichts. Dieses zieht allenfalls Fachexperten, innerstaatliche Behörden oder Schweizer Botschaften oder Vertretungen im Ausland bei, nicht aber ausländische Behörden. In diesem Sinne ist der Beweisantrag nicht geeignet, den nötigen Beweis der Echtheitsprüfung zu erbringen, weshalb er im Rahmen der antizipierten Beweiswürdigung abzulehnen ist. Der Sachverhalt wird überdies als genügend erstellt erachtet. (vgl. André MOSER, MICHAEL BEUSCH, LORENZ KNEUBÜHLER, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Helbling Lichtenhahn Verlag, 2008, S. 165, Rz. 3.144). Der Einwand des Gesuchstellers, wonach die Dokumentvorlagen von Staatsangehörigkeitsausweisen in den verschiedenen Bezirken Iraks möglicherweise in unterschiedlichen Druckverfahren hergestellt würden, ist - wie nachfolgend ausgeführt - zweifelsfrei zu verneinen.

E. 4.1

Im Revisionsgesuch wurde ausgeführt, das neu eingereichte Dokument (irakischer Staatsangehörigkeitsausweis des Gesuchstellers) belege, dass der Gesuchsteller aus B._____ stamme und irakischer Staatsangehöriger sei. Das Bundesverwaltungsgericht liess den eingereichten irakischen Staatsangehörigkeitsausweis auf die Echtheit des Dokuments hin bei der kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich überprüfen. Die Ausweisprüfung vom 11. Dezember 2009 ergab, dass das eingereichte Dokument eine Totalfälschung sei und von einem echten irakischen Staatsangehörigkeitsausweis qualitativ stark abweiche. Sowohl der Untergrund- und Vordruck inklusive die Nummerierung des gefälschten eingereichten Staatsangehörigkeitsausweises entsprächen nicht dem herkömmlichen Druckverfahren und seien mittels Tintendrucktechnologie produziert worden. Aufgrund des Einwandes des Gesuchstellers in seiner Stellungnahme, wonach möglicherweise in anderen Bezirken von Irak die Dokumentvorlagen in einem anderen Verfahren als dem herkömmlichen hergestellt würden, hat sich das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich erneut an das Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich gewandt. Der Fachexperte führte aus, das herkömmlich verwendete Hochdruckverfahren stelle sicher, dass die Nummer auf dem Staatsangehörigkeitsausweis echt sei. Mit jedem Druck (im Hochdruckverfahren) einer solchen Nummer auf der Dokumentvorlage werde die letzte Ziffer mit der nächsthöheren Endziffer ersetzt. Mit dieser Technologie werde somit eine kontinuierliche Nummerierung der irakischen Staatsangehörigkeitsausweise garantiert. Mit der Tintendrucktechnologie hingegen wäre die Sicherheit eines echten irakischen Staatsangehörigkeitsausweises nicht gewährleistet und würde jeder Person, die einen Tintenstrahldrucker besitze, erlauben, einen Ausweis zu erstellen. Ein von der herkömmlichen Weise abweichendes Verfahren in einigen Bezirken Iraks müsse deshalb ausgeschlossen werden. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich bei der Beurteilung des eingereichten irakischen Staatsangehörigkeitsausweises auf das Untersuchungsergebnis und die telefonischen Erläuterungen der Fachexperten des Urkundenlabors der kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich. Es gibt keinen Grund, das Untersuchungsergebnis sowie die ergänzenden Erläuterungen dieser Experten anzuzweifeln. Es ist deshalb vorliegend

festzuhalten, dass es sich beim eingereichten Staatsangehörigkeitsausweis um ein untaugliches Beweismittel handelt, das in keiner Weise zu belegen vermag, dass der Gesuchsteller aus B._____ stammt und irakischer Staatsangehöriger ist. Es erübrigt sich deshalb, auf die weiteren Ausführungen des Gesuchstellers in seinem Revisionsgesuch näher einzugehen, da sie nicht zu einem anderen Ergebnis führen würden. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht im Entscheid vom 15. Dezember 2008 nebst den fehlenden Identitätsausweisen des Gesuchstellers, auch diesbezügliche Widersprüche, eine unglaubliche Fluchtroute und pflichtwidriges Verhalten des Gesuchstellers hinsichtlich der Beschaffung von Identitätsausweisen festgestellt. Gestützt auf die vorgenannten Faktoren hat das Bundesverwaltungsgericht die angegebene Herkunft des Gesuchstellers (B._____ Irak) nicht geglaubt. Auch zum heutigen Zeitpunkt gibt es keinen Anlass, von der obenerwähnten Beurteilung abzuweichen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, mit dem neu eingereichten Beweismittel, das im Übrigen auch im ordentlichen Verfahren hätte beigebracht werden können, seine angebliche Herkunft zu beweisen. Der Beschwerdeführer stammt offensichtlich nicht aus B._____, Irak.

E. 4.2

Aufgrund des obgenannten Ergebnisses ist es hinfällig auf die im Revisionsgesuch vorgebrachten Wegweisungsvollzugshindernisse (Verweis auf die Wegweisungsvollzugspraxis des BFM nach Südirak, Rechtsprechung des Wegweisungsvollzugs nach Irak, Schwierigkeiten der Reisepapierbeschaffung bei der irakischen Botschaft in der Schweiz) näher einzugehen. Die Identität des Gesuchstellers, dessen Herkunft sowie Staatsangehörigkeit sind weiterhin nicht belegt und unbekannt und ein solch untaugliches Beweismittel hätte selbst im ordentlichen Verfahren nicht zu einem anderen Ergebnis geführt.

E. 4.3

Das im Revisionsgesuch aufgeführte klaglose Verhalten des Gesuchstellers, der über 8 Jahre in der Schweiz verbracht habe, kann im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht gehört werden und findet deshalb keine Berücksichtigung im vorliegenden Entscheid.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2008 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Das mit Instruktionsverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009 auf einen späteren Zeitpunkt verschobene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist zufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Der vom Gesuchsteller eingereichte irakische Staatsangehörigkeitsausweis ist aus den zuvor aufgezeigten Gründen als Fälschung zu qualifizieren und deswegen gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.